

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Schießstand Krelinger Heide: Wird dem Betreiber die Rückbaubürgschaft erlassen?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 20.07.2021

Die *Walsroder Zeitung* berichtete am 8. März 2021 unter der Überschrift „Eher Schadstoffdeponie als Schutzwall“¹:

„In Bezug auf die Sanierung des Schießstandes der Kreisjägerschaft in Krelingen sind die Planungen weit fortgeschritten, in Hufeisenform soll ein etwa 25 m hoher Wall künftig Lärm eingrenzen und vor allem verhindern, dass Bleimunition beim ‚Tontaubenschießen‘ mit Schrot ungeschützt in der Landschaft umherfliegt und den Boden belastet. Doch die Aufschüttung dieses ‚Hufeisens‘ ist sehr teuer: So soll ein Unternehmen sich eigenwirtschaftlich der Sanierung annehmen, dabei wird wohl auch belasteter Boden von anderswo angefahren, in Folie verpackt und in diesem Wall ‚eingelagert‘, um das Projekt finanziell stemmen zu können. Doch eben jene Einlagerung, aber auch der Betrieb dieser Tontaubenanlage ist im Ort umstritten.

So hat sich nun die Bürgerinitiative Krelingen-Westenholz in Person von Dieter Heidmann noch einmal zu den Planungen positioniert. ‚Wir Krelinger und Westenholzer sagen ja zu einer Schießanlage, die jagdlichen Ausbildungs- und Übungszwecken dient‘, heißt es in seiner Erklärung, ‚wir sagen aber nein zu einer Schießanlage, die sportlichen oder individuellen Zwecken dient und zur Belastung von Mensch und Umwelt führt.‘ (...) So richten sich die Vorbehalte der BI also in erster Linie gegen den ausgiebigen Betrieb der Wurfscheibenstände und im Rückschluss damit auch gegen die Errichtung des gewaltigen Walls. ‚Die BI fordert, die Wurfscheibenanlage ausschließlich auf Ausbildungszwecke zu beschränken und Wettkämpfe gänzlich zu verbieten‘, so Heidmann.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen sei vorgesehen, das schadstoffbelastete Erdreich aus der Bodensanierung in einem Schutzwall mit einer Sohlenbreite von 100 und einer Höhe von bis zu 25 m zu verbauen. ‚Der umweltgefährdende Dreck bleibt also auf dem Gelände‘, heißt es vonseiten der Bürgerinitiative. Und nicht nur das, moniert Heidmann: So sei vorgesehen, weiteren belasteten Boden bis zur Belastungsstufe Z2 (enthält Arsen, Blei und weitere Schadstoffe) anzufahren und in dem Schutzwall zu verbauen. ‚Das hört sich eher nach Schadstoffdeponie als nach Schutzwall an und ist abzulehnen‘, so Heidmann.

Und die BI erinnert in diesem Zusammenhang auch noch einmal an die Entstehungsgeschichte der Anlage. Der Schießstand der Jägerschaft Fallingbostel gehe zurück auf eine Schießanlage, die in den 1970er-Jahren vom Hegering Hodenhagen eingerichtet worden war. ‚Die Zahl der Nutzer war beschränkt, es wurde nicht häufig geschossen. Die Lärmbelastungen durch die Anlage hielten sich in Grenzen und waren hinnehmbar‘, erinnert sich der BI-Sprecher.

Geändert habe sich das nach der Übernahme der Anlage durch die Kreisjägerschaft Fallingbostel und die Erweiterung der Anlage von 2005 an. ‚In Krelingen bestanden von Anfang an starke Bedenken gegen die Erweiterung der Anlage, die von der Genehmigungsbehörde allerdings nicht beachtet wurden‘, so Heidmann. Die damalige Ortsvorsteherin, Ingelore Eggersgluß-Reinecke, befürchtete schon seinerzeit eine starke Vermarktung der Anlage. Die Antwort der Jägerschaft damals habe gelautet: ‚Der Schießbetrieb bleibe gleich, die neue Anlage verändere nur die Situation der Schützen. Im Prinzip handele es sich um eine reine Modernisierungsmaßnahme‘, zitiert Heidmann.

‚Das Gegenteil ist eingetreten‘, so der BI-Sprecher. Genehmigt wurde vom Landkreis Heidekreis eine Anlage, die bis zu 16 000 Einzelschüsse pro Tag ermöglicht, das seien bis zu 5,8 Millionen Schuss

¹ https://www.wz-net.de/lokales/heidekreis/walsrode/eher-schadstoffdeponie-als-schutzwall_157_111999016-21-.html

jährlich. Und die Folgen würden jetzt sichtbar. ‚Laut Gutachten aus 2019 sind umfangreiche Umweltschäden eingetreten. Der Boden ist mit einer Vielzahl von Schadstoffen belastet, darunter Blei, Arsen und Antimon‘, zählt der frühere Ortsvorsteher auf, ‚die Gefährdung des Grundwassers ist nicht ausgeschlossen, eine Sanierung des Bodens ist erforderlich.‘“

1. Welche Mengen belasteter Böden oder Bauschutt sollen in dem Wall auf dem Gelände des Schießstandes verbaut werden (bitte aufschlüsseln nach Abfallarten und Einbauklassen)?
 - a) Welcher Anteil des Materials stammt aus der Sanierung des Schießgeländes (bitte aufschlüsseln nach Abfallarten und Einbauklassen)?
 - b) Woher stammen die weiteren Mengen, die im Wall verbaut werden sollen (bitte aufschlüsseln nach Abfallarten und Einbauklassen)?
2. Welche Alternativen wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Sanierung des Schießstandgeländes geprüft?
3. Mit welcher Begründung erfolgt der vorgesehene Einschluss des kontaminierten Materials in einem Erdwall auf dem Gelände des Schießstands? War dies die günstigste Sanierungsoption?
4. Vor dem Hintergrund des Verursacherprinzips: Wer trägt zu welchem Anteil die Kosten der Sanierung? Inwiefern werden öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen?
5. Warum hat der Betreiber des Schießstandes keine Rückstellungen für die Finanzierung der erforderlichen Sanierung gebildet?
6. Inwiefern bestand bislang eine rechtliche Verpflichtung für den Betreiber, finanzielle Vorsorge für Sanierung und Rückbau zu treffen (bitte begründen)?
7. Ist es zutreffend, dass der Schießstand als privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt wurde?
8. Welche rechtlichen Auswirkungen sieht die Landesregierung infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.02.2009, wonach Schießstände nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, die überwiegend Gewinnerzielungsabsichten und der Befriedigung spezieller Freizeitwünsche einer individuellen Gruppe dienen²?
9. Inwiefern liegt eine Verpflichtungserklärung des Betreibers vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen? Wenn ja, bitte anführen, wann diese durch wen abgegeben wurde.
10. Wie stellt die untere Baubehörde die Rückbaupflicht in diesem Fall bislang sicher?
11. Inwiefern umfasst die Rückbauverpflichtung nach § 35 Satz 2 und 3 BauGB auch den Erdwall, der im Zuge der Sanierungsmaßnahmen mit dem kontaminierten Bodenmaterial errichtet werden soll (bitte begründen)?
12. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne des Landkreises, den Betreiber von der Pflicht einer Rückbaubürgschaft als Sicherungsleistung zu befreien?

²Vgl. Beschluss vom 10.02.2009 - BVerwG 7 B 46.08